

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 17. August 1979

122. Stück

**358. Verordnung: Festsetzung eines Zuschlages zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen**

**358. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 21. Juli 1979 über die Festsetzung eines Zuschlages zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen**

Auf Grund des § 64 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen wird ein Zuschlag von 22 v. H. festgesetzt.

(2) Die sich hiernach ergebenden Gebühren werden in der Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage festgesetzt.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1979 in Kraft.

(2) Sie ist auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten beendet worden ist.

Broda

Anlage

1. Das Kilometergeld nach § 12 Abs. 1 beträgt .....	4 S
2. Die Verpflegungsgebühr nach § 14 Abs. 1 beträgt	
1. für das Frühstück .....	25 S
2. für das Mittagessen .....	55 S
3. für das Abendessen .....	55 S
3. Die Nächtigungsgebühr nach § 15 Abs. 1 beträgt .....	80 S

4. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 18 Abs. 2 beträgt .....	37 S
5. Die zu ersetzenden Kosten nach § 31 Z. 3 betragen	
für jede Seite der Urschrift .....	11 S
für jede Seite einer Durchschrift ....	3 S
6. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs. 1 beträgt	
1. im allgemeinen .....	147 S
2. bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist .....	98 S
7. Die erhöhte Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 33 Abs. 1 beträgt	
1. im allgemeinen .....	183 S
2. bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist .....	122 S
8. Die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 beträgt .....	122 S
9. Die Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung nach § 35 Abs. 1 beträgt	
1. a) im allgemeinen .....	220 S
b) bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist .....	147 S
2. diese Gebühr erhöht sich für die Teilnahme an einer Verhandlung in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag auf	
a) im allgemeinen .....	342 S
b) bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist .....	244 S

10. Die Gebühr für Aktenstudium nach § 36 beträgt			
1. für den ersten Aktenband .....	49 S bis	293 S	
2. für jeden weiteren Aktenband bis zu .....		257 S	
11. Die Gebühr für Ärzte nach § 43 Abs. 1 beträgt			
1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten			
a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung .....		196 S	
b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung .....		257 S	
c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....		385 S	
d) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens .....		757 S	
e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....		1 275 S	
f) bei einer Untersuchung im Zug von Reihenuntersuchungen im Anhalteverfahren bei offener Geisteskrankheit oder Geisteschwäche .....		92 S	
2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten			
a) in einfachen Fällen .....		610 S	
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens .....		854 S	
			c) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....
			1 220 S
			d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, das Ein- einhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren
			3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten .....
			92 S
			4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten .....
			92 S
			5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart .....
			108 S
			b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung .....
			135 S
			c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung ..
			305 S
			d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten .....
			244 S
			e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten
			aa) bis zu drei Bruchstücken .....
			244 S
			bb) für jedes weitere Bruchstück .....
			25 S
			6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten
			a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art

aa) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut .....	175 S	f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal .....	94 S
bb) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony .....	269 S	g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen	
cc) sonst .....	94 S	aa) zur Bestimmung jedes Merkmals .....	162 S
b) auf Gruppenzugehörigkeit ..	244 S	bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung .....	162 S
c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal .....	269 S		
7. für eine Blutentnahme		9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei Kindern über drei Jahren und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene .....	54 S	a) für jeden Kultur- oder Tierversuch .....	162 S
b) bei Kindern unter drei Jahren .....	94 S	b) sonst .....	81 S
c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene .....	135 S	10. a) für jede virologische Untersuchung (z. B. Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten .....	336 S
d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z. 8 Buchstabe g genannten Merkmale .....	162 S	b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten .....	671 S
e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren		11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck .....	61 S
8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten		12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art .....	153 S	a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme .....	196 S
b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen		b) bei Durchleuchtung .....	122 S
aa) zur Bestimmung der Blutgruppe .....	94 S	c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A <sub>1</sub> und A <sub>2</sub> .....	94 S	13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit .....	305 S
c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen		12. Die Gebühr für Anthropologen nach § 44 für die Untersuchung samt Befund und Gutachten für jede untersuchte Person beträgt	
aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal .....	94 S	1. für eine morphologische Untersuchung .....	574 S
bb) Absorptions-Elutions-Untersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung ..	269 S	2. für eine mikroskopische Haaruntersuchung .....	122 S
d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals .....	162 S	3. für die Geschmacksprüfung ....	110 S
e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals .....	162 S		

4. für eine Untersuchung der Gaumenfalten .....	244 S		
5. für eine Untersuchung der Wirbelsäule .....	562 S		
6. für eine Untersuchung der Nebenhöhlen .....	562 S		
7. für eine Abnahme und Auswertung von Abdrücken zu daktyloskopischen Zwecken je Abdruck .....	98 S		
8. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit .....	305 S		
<b>13. Die Gebühr für Dentisten nach § 45 für Befund und Gutachten beträgt</b>			
1. über eine Untersuchung im Mund			
a) in einfachen Fällen .....	98 S		
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens .....	196 S		
c) nach Abnahme von Kronen, Brücken und dergleichen ....	330 S		
2. über eine Untersuchung technischer Arbeiten außerhalb des Mundes			
a) in einfachen Fällen .....	74 S		
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens und nach Untersuchung von Materialproben .....	257 S		
3. über Materialien und deren Verarbeitung .....	342 S		
<b>14. Die Gebühr für Tierärzte nach § 46 Abs. 1 beträgt</b>			
1. für eine körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten			
a) eines Großtiers (z. B. Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je über ein Jahr)			
aa) in einfachen Fällen ....	196 S		
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten .....	257 S		
cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....	385 S		
b) eines mittleren Tieres (z. B. Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je unter einem Jahr, Schwein, Schaf, Ziege) in einfachen Fällen .....	104 S		
		c) eines Kleintiers (z. B. Hund, Katze, Huhn, Pute, Gans, Ente) in einfachen Fällen ..	92 S
		2. für eine Massentieruntersuchung einschließlich der Berücksichtigung der Umweltbedingungen samt Befund und Gutachten	
		a) je Großtier oder mittleres Tier mit Ausnahme der unter dem Buchstaben b angeführten Tiere in einfachen Fällen .....	98 S
		b) bei Schweinen, Schafen oder Ziegen in einfachen Fällen bei einem Bestand von	
		50 bis 100 Stück insgesamt	1 830 S
		101 bis 250 Stück insgesamt	3 172 S
		251 bis 1 000 Stück insgesamt	5 368 S
		mehr als 1 000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 610 S für jedes weitere angefangene Tausend	
		c) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen) in einfachen Fällen bei einem Bestand von	
		100 bis 200 Stück insgesamt	610 S
		201 bis 1 000 Stück insgesamt	854 S
		1 001 bis 10 000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 305 S für jedes weitere angefangene Tausend; von mehr als 10 000 Stück mit einem Zuschlag von 220 S für jedes darüberliegende weitere angefangene Tausend	
		3. in den Fällen der Z. 1 Buchstaben b und c und Z. 2	
		a) bei einer eingehenden Begründung des Gutachtens das Eineinhalbfache,	
		b) bei einer besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung des Gutachtens das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren	
		4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten	
		a) bei einem Großtier	
		aa) in einfachen Fällen ....	610 S
		bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens ..	854 S

cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....	1 220 S	d) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen)	
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren		aa) in einfachen Fällen ....	122 S
b) bei einem mittleren Tier		bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens ..	183 S
aa) in einfachen Fällen ....	305 S	cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....	305 S
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens ..	427 S	dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....	610 S	5. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen tierischen Frucht samt Befund und Gutachten .....	92 S
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren		6. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung (von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen) samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart ....	108 S
c) bei einem Kleintier mit Ausnahme von Geflügel		b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung .....	135 S
aa) in einfachen Fällen ....	122 S	c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung	305 S
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens ..	305 S	7. für eine Untersuchung von Blutflecken auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art samt Befund und Gutachten	
cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....	488 S	a) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut .....	175 S
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren		b) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony .....	269 S
		c) sonst .....	94 S
		8. für eine Blutentnahme .....	94 S
		9. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	

a) zur Bestimmung der Blutgruppe .....	94 S	e) bei serologischer Untersuchung auf Eiweißart ....	92 S
b) zur Bestimmung der Serumgruppe .....	162 S	f) bei serologischer Bestimmung der Art- und Gruppenzugehörigkeit von Bakterien ....	92 S
c) zur Bestimmung jedes Enzymmerkmals .....	162 S	g) bei Bestimmung biochemischer Eigenschaften von Bakterien .....	92 S
10. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten		h) bei biologischem Nachweis von Hemmstoffen (Antibiotika, Konservierungsmittel und dergleichen) .....	61 S
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch .....	162 S	i) bei Nachweis von Hormonen oder hormonal wirksamen Substanzen (z. B. Östrogene, Thyreostatika) im Tierversuch .....	305 S
b) für jede Serumagglutination	41 S		
c) sonst .....	81 S	15. Die Gebühr für Sachverständige für chemische Untersuchungen nach § 47 Abs. 1 samt Befund und Gutachten beträgt	
11. a) für eine virologische Untersuchung (z. B. Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	336 S	1. für eine Untersuchung von Leichenteilen	
b) für eine Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten .....	671 S	a) auf flüchtige Gifte (z. B. Äthylalkohol und dergleichen) .....	318 S
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten		b) auf Metallgifte (z. B. Blei und dergleichen) .....	476 S
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme		c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe (z. B. Strychnin, Barbiturate und dergleichen) .....	574 S
aa) bei einem Großtier ....	330 S	2. für eine Untersuchung von Blut (auch Leichenblut), Erbrochenem, Mageninhalt, Stuhl, Harn, Graberde, Sargholz, von festen Speisen, Flüssigkeiten oder Genußmitteln	
bb) sonst .....	196 S	a) auf flüchtige Gifte .....	196 S
b) bei Durchleuchtung .....	122 S	b) auf Metallgifte .....	281 S
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren		c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe .....	379 S
13. für eine Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft samt Befund und Gutachten		3. für eine Untersuchung von Arzneien, Drogen, Toilettartikeln, technischen Erzeugnissen, Kleidern, Wäsche oder Geräten	379 S
a) bei sensorischer Untersuchung	92 S	4. für eine Untersuchung von einfachen Körpern (z. B. Sublimat, Zyankali, Arsenik, Phosphor, Kochsalz, Kalomel, Calciumcarbonat, Bariumcarbonat) oder deren Lösungen .....	196 S
b) bei einfacher qualitativer Bestimmung einzelner Bestandteile (Stärke, Ammoniak sowie Bestimmung des pH-Wertes und dergleichen) je	41 S	5. für eine Untersuchung von Gemischen einfacher Körper oder deren Lösungen, soweit sie nicht unter eine andere Zahl fallen ..	379 S
c) bei histologischer Untersuchung (zehn Präparate) ..	537 S		
d) bei bakteriologischer Untersuchung			
aa) bei Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl .....	61 S		
bb) bei Isolierung einzelner Keimgruppen und Bestimmung deren Anzahl	92 S		

6. a) für eine einfache mikroskopische, spektroskopische oder chemische Untersuchung ....	108 S	über 500 000 S bis 1 000 000 S	1 464 S
b) für eine aufwendige chemische Untersuchung mit physikalisch-chemischen Verfahren, wie z. B. Dünnschicht — Gaschromatographie, Spektroanalysen (Emmission, Absorption), Röntgenfluoreszenz	208 S	über 1 000 000 S .....	1 830 S
<b>16. Die Gebühr für Sachverständige für das Kraftfahrwesen nach § 48 für Befund und Gutachten beträgt</b>		4. über die Wertminderung eines Kraftfahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs .....	305 S
1. über den Allgemeinzustand oder die Betriebs- oder Verkehrssicherheit eines		5. über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung	
a) Krafttrades .....	183 S	a) eines Verkehrsteilnehmers ..	305 S
b) Personen- oder Kombinationskraftwagens .....	305 S	b) zweier Verkehrsteilnehmer ..	610 S
c) Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine .....	488 S	c) dreier oder mehr Verkehrsteilnehmer .....	732 S
d) Omnibusses, Sattel- oder Gelenkfahrzeugs .....	671 S	d) bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
e) Anhängers, sofern er nicht unter Buchstabe f fällt ....	305 S	<b>17. Die Gebühr für Buchsachverständige nach § 50 Abs. 1 für Befund und Gutachten beträgt</b> .....	220 S
f) Fahrzeuges besonderer Art, wie eines Fahrzeugs, das zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist (besonders eines solchen Tankfahrzeugs), einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine, Anhängerarbeitsmaschine oder eines Sonderkraftfahrzeugs .....	732 S	<b>18. Die Gebühr für Sachverständige für die Schätzungen von Häusern und Baugründen nach § 51 Abs. 1 für Befund und Gutachten beträgt</b>	
g) Fahrzeugbestandteils oder -zubehörs .....	122 S	1. für Hausschätzungen	
2. über das Ausmaß und die Höhe eines Schadens an einem unter der Z. 1 genannten Fahrzeug, Bestandteil oder Zubehör die dort genannte Gebühr mit einem Zuschlag von .....	61 S	bei einem Wert einschließlich des Wertes des bebauten Grundstücks	
3. über den Wert eines Fahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs, die Kosten oder die Beschaffenheit einer durchgeführten Instandsetzung bei einem Wert bzw. einem Kostenbetrag		bis 30 000 S .....	379 S
bis 10 000 S .....	366 S	über 30 000 S bis 50 000 S ..	635 S
über 10 000 S bis 50 000 S	549 S	über 50 000 S bis 75 000 S ..	879 S
über 50 000 S bis 100 000 S	732 S	über 75 000 S bis 100 000 S ..	1 123 S
über 100 000 S bis 300 000 S	915 S	über 100 000 S bis 150 000 S ..	1 782 S
über 300 000 S bis 500 000 S	1 098 S	über 150 000 S bis 200 000 S ..	2 026 S
		über 200 000 S bis 300 000 S ..	2 538 S
		über 300 000 S bis 500 000 S ..	3 172 S
		über 500 000 S bis 1 000 000 S ..	4 738 S
		über 1 000 000 S für je angefangene weitere 500 000 S um 815 S mehr	
		2. für Baugrundschätzungen	
		bei einem Wert	
		bis 10 000 S .....	244 S
		über 10 000 S bis 20 000 S ....	305 S
		über 20 000 S bis 30 000 S ....	440 S

über 30 000 S bis 50 000 S . . . .	549 S	20. Die Gebühr des Dolmetschers nach § 54 beträgt	
über 50 000 S bis 70 000 S . . . .	854 S	1. nach Abs. 1 Z. 1 lit. a . . . . .	55 S
über 70 000 S bis 100 000 S . . . .	952 S	2. nach Abs. 1 Z. 1 lit. b . . . . .	98 S
über 100 000 S für je angefangene weitere 50 000 S um 147 S mehr		3. nach Abs. 1 Z. 1 lit. c . . . . .	25 S
19. Die Gebühr für Sachverständige für die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen nach § 52 für Befund und Gutachten beträgt	110 S	4. nach Abs. 1 Z. 2 . . . . .	19 S
		5. nach Abs. 1 Z. 3	
		a) für die erste halbe Stunde . .	159 S
		b) für jede weitere halbe Stunde	80 S

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen:

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.